



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht
Wittelsbacherstr. 55
83022 Rosenheim

Hansjörg Deichsel
Zimmer-Nr. 04.014
Tel. 08031 392-3506
Fax 08031 392-9-3506
hansjoerg.deichsel@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Zosseder GmbH

Wertstoff und Sondermüll

vertreten durch den Geschäftsführer

Herr Simon Zosseder

Spielberg 1

83549 Eiselfing

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
35-824-50

DATUM
01.02.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eiselfing auf Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1357/1 der Gemarkung Schönberg in der Gemeinde Eiselfing.

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen (1 Planmappe)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Simon Zosseder, erhält für den o.g. Standort nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur



- 1.1 Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*). Die Erweiterung besteht aus der Annahme, Lagerung und Aufbereitung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*) in der bereits bestehenden Box C14.

2. Planunterlagen

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der eingereichten, nachfolgend genannten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen oder durch Roteintragungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten. Die Bezeichnung der Unterlagen wurde aus diesen übernommen.

2.1 Antrag

mit allgemeinen Angaben und Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage, Ge-handhabten Stoffen, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Anlagensicherheit, Abfällen, Wasser und AwSV.

2.2 Betriebsbeschreibung

2.3 Boxenplan mit Foto

Foto der antragsgegenständlichen Box C14
Boxenplan

2.3 Maschinenprospekte und Lärmpegelmessungen

- 2.3.1 Radlader Volvo L110H, L120H
- 2.3.2 Umschlagmaschine Liebherr LH 22 Industry
- 2.3.3 Doppstadt Vorbrecher DW 3060 Biopower (Prüfbericht)

2.5 Pläne

- 2.5.1 Bayernatlas M 1:25.000
- 2.5.2 Bayernatlas M 1:5.000
- 2.5.3 Luftbild
- 2.5.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:5.000
- 2.5.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000
- 2.5.6 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000

3. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.
- Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung.

3.1.2 Der Betrieb der Anlage darf nur unter Aufsicht einer sachverständigen Person erfolgen, die über Zuverlässigkeit, Fachkunde sowie praktische Erfahrung verfügt.

3.1.3 Die in den bisherigen Bescheiden des Landratsamtes Rosenheim enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden neuen Anforderungen ersetzt werden.

3.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Änderung

3.2.1 Gehandhabte Stoffe

Altholz der Altholzkategorie A IV (Abfallschlüssel: 17 02 04*)

3.2.2 Umschlag, Behandlungs- und Lagerkapazitäten

Jährliche Umschlagmenge:	
• Altholz	10000 t/a
davon max. 20 % gefährliche Abfälle (Altholz der Kategorie A IV):	2000 t/a
max. Lagerkapazität:	
• Altholz	300 t
davon max. 20 % gefährliche Abfälle (Altholz der Kategorie A IV):	60 t
max. Behandlungsmenge (Zerkleinern und Sieben):	
• Altholz der Altholzkategorie A IV:	2000 t/a
davon max.	100 t/d

3.3 **Luftreinhaltung**

3.3.1 Altholz der Altholzkategorie A IV darf ausschließlich in der Lagerbox C14 umgeschlagen, behandelt (zerkleinern und sieben) sowie gelagert werden.

3.3.2 Die Lagerbox C14 ist dreifach umschlossen und überdacht auszuführen. Der vorhandene Freiraum zwischen Dach und Seitenwänden ist mittels Staubfangnetzen gegen das Austreten diffuser Stäube zu sichern. Die Lagerhöhe in der Lagerbox C14 darf 0,5 m unter Wandhöhe nicht überschreiten.

3.3.3 Im Dachbereich der Lagerbox C14 ist eine stationäre Benebelungsanlage zu installieren. Diese ist insbesondere beim Umschlag des zerkleinerten Altholzes der Kategorie A IV und dem Austrag aus dem Holzhäcksler zu betreiben, wenn eine sichtbare diffuse Staubentwicklung auftritt.

3.3.4 Altholz der Kategorie A IV darf ausschließlich in einem langsam laufenden Holzhäcksler mit integrierter Wasserbedüsung zerkleinert werden.

3.3.5 Beim Einsatz des Holzhäckslers sind Maßnahmen zu treffen, die eine Vermischung von Altholz der Kategorie A IV mit Altholz der Kategorie A I – A III verhindern.

3.3.6 Die im Genehmigungsbescheid vom 27.03.2018 (Az. 66-824-50) festgelegten Anforderungen sind weiterhin gültig.

3.4 Wasserrecht

- 3.4.1 Lager- und Betriebsflächen für den Umgang mit Altholz der Altholzkategorie A IV sind unter Dach so anzuordnen und zu betreiben, dass kein zu entsorgendes Niederschlagswasser oder Wasser aus dem Betrieb der Benebelungsanlage anfällt.
- 3.4.2 Flächen auf denen hoch belastetes Material gelagert wird, dürfen nicht an die Versickerungsanlage angeschlossen werden.

3.5 Abfallrecht

Die jeweils geltenden Bestimmungen der Altholzverordnung (AltholzV vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist) sind einzuhalten:

- 3.5.1. Das Altholz ist möglichst sortenrein, d.h. mindestens in die Kategorien gem. § 2 Altholz-Verordnung getrennt anzuliefern. Vom Betreiber ist über die Anlieferer ggf. darauf hinzuwirken, dass an der Anfallstelle keine Vermischung von Hölzern unterschiedlicher Art und Behandlungsweise erfolgt.

Ergänzend hierzu gilt:

Die Sichtkontrolle und Sortierung ist auf dem dafür ausgewiesenen Sortierbereich und vor der Zerkleinerung vorzunehmen.

- 3.5.2. Die Anlieferer sind über die Annahmekriterien zu informieren (z.B. durch Aushang, Aufdruck auf Lieferschein, Annahmerichtlinien)

3.5.3. Aussortierung der Störstoffe

- 3.5.3.1 Die Aussortierung der Störstoffe gem. § 5 AltholzV sollte vorzugsweise bei der Annahme/Vorsortierung erfolgen, ansonsten vor der Aufgabe an der Zerkleinerungsmaschine (ggf. zusätzlich auch noch nach der Zerkleinerung, z. B. Abtrennung magnetischer Bestandteile).

- 3.5.3.2 Insbesondere sind Störströme, die nach der Zerkleinerung zu Staubemissionen führen können, vor der Aufgabe am Schredder so weit als möglich auszusondern. Ebenso sind Leichtstoffe (z.B. Papier- oder Kunststoffreste), die nach der Zerkleinerung durch Windverfrachtung ausgetragen werden können, vor der Aufgabe am Schredder so weit als möglich auszusondern.

3.5.4. Zwischenlagerung von Abfällen, Getrennthaltungsmethode

3.5.4.1 In der Anlage sind Eingangs- bzw. Annahme-, Arbeits- und Lagerbereiche einzurichten und zu kennzeichnen.

3.5.4.2 Das Altholz bzw. sonstige Restholz ist nach Kategorien getrennt zwischenzulagern, aufzubereiten und die erzeugten Hackschnitzel sind getrennt (in separaten Boxen) zwischenzulagern.

3.5.4.3 Die Lagerflächen/Lagerbereiche sind entsprechend den gelagerten Altholzkategorien zu beschriften.

3.5.4.4 Eine eventuelle Umstellung der Nutzung eines Lagerbereichs für angeliefertes Altholz von der Lagerung von Altholz einer höheren Kategorie auf die Lagerung von Altholz einer niedrigeren Kategorie ist möglichst zu vermeiden; soweit eine Umstellung jedoch unvermeidlich ist, ist der Lagerbereich vor der Einlagerung von Altholz der niedrigeren Kategorie in geeigneter Weise zu reinigen (z.B. durch Kehren, vorzugsweise mittels Kehrmachine, ggf. Industriestaubsauger).

Gleiches gilt für die Umstellung der Nutzung eines Lagerbereichs für hergestellte Hackschnitzel von der Lagerung von Hackschnitzeln einer höheren Kategorie auf die Lagerung von Hackschnitzeln einer niedrigeren Kategorie.

3.5.4.5 Die Umstellung des Aufbereitungsbetriebes von Altholz einer *höheren* Kategorie auf Altholz einer *niedrigeren* Kategorie ist so vorzunehmen, dass das Altholz der niedrigeren Kategorie nicht mit Materialien aus der vorhergehenden Aufbereitung von Altholz der höheren Kategorie verunreinigt wird.

Hierzu ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Häufigkeit der Umstellungsvorgänge ist möglichst gering zu halten, d.h. Altholz einer Kategorie ist in möglichst großen Chargen aufzubereiten.
- b) Bei der Umstellung sind die Aufbereitungsaggregate (Schredder, Trommelsieb, Fördereinrichtungen) vollständig leerzufahren. Die Aufbereitungseinrichtungen sind durch Sichtkontrollen auf das Vorhandensein von solchen Materialablagerungen oder Materialresten zu überprüfen, die zu einer Beeinträchtigung der Verwertung des anschließend aufzubereitenden Altholzes der niedrigeren Kategorie führen können. Diese Ablagerungen oder Reste sind vor der Wiederaufnahme des Aufbereitungsbetriebes durch Reinigung zu entfernen.
- c) Die nach erfolgter Umstellung aus aufgegebenem Material der niedrigeren Kategorie hergestellten Hackschnitzel sind zunächst für eine bestimmte Zeit der vorhergehend aufbereiteten höheren Kategorie zuzuordnen ("Sauberefahren" der Aufbereitungseinrichtungen).

Die Umstellungsvorgänge sind mit den durchgeführten Maßnahmen im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.5.5. Kontrolle/Überwachung der Zuordnung, Qualitätssicherung

3.5.5.1 Die einzelnen Hackschnitzel-Chargen sind bis zum Abschluss der jeweiligen Untersuchung (Eigen- und Fremdüberwachung) getrennt zwischenzulagern. Entsprechend abgetrennte, ausreichend dimensionierte Lagerbereiche sind vorzuhalten und eindeutig zu beschriften.

3.5.5.2 Hinweis:

Die Eigen- und Fremdüberwachung der Hackschnitzel ist gemäß §§ 6 und 7 AltholzV vorzunehmen.

3.5.6. Beschränkung der Weitergabe von aufbereitetem Altholz

Die sich bezüglich der Weitergabe des aufbereiteten Altholzes aus § 7 Abs. 3 und 4 sowie aus Anhang I AltholzV ergebenden Anforderungen sind zu beachten.

3.5.7 Organisation, Betriebsinformation und Dokumentation

3.5.7.1 Der Betreiber der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.5.7.2 Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

- Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.
- Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gemäß den vorstehenden Auflagen bzw. sonstigen Vorschriften festzulegen.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Altholz-Verordnung müssen im Betriebshandbuch insbesondere folgende Punkte enthalten sein:

- a) Festlegung der Anforderungen an die Verwertung (vgl. § 3 AltholzV)
- b) Festlegung von Annahmekriterien/Altholzkategorien vgl. §§ 5 und 11)
- c) Festlegungen zur Qualitätssicherung, Kontrolle und Dokumentation (vgl. §§ 6 und 7)
- d) Anforderungen zur Getrennthaltung (vgl. § 10)
- e) Festlegungen zum Führen eines Betriebstagebuches (vgl. § 12).

3.5.7.3 Hinweis:

Es ist ein Betriebstagebuch nach § 12 AltholzV zu führen.

3.5.8. Sonstige Anforderungen zur Abfallwirtschaft

3.5.8.1 Das Betriebsgelände ist so zu umfrieden, dass ein Betreten des Geländes durch Unbefugte außerhalb der regulären Betriebszeiten nicht ohne weiteres möglich ist. Hierzu können z.B. Maschendrahtzäune in ausreichender Höhe (2 m) errichtet werden. Die Zufahrt ist mit einem abschließbaren Tor zu versehen. Alle Tore sind außerhalb der Öffnungszeiten zu verschließen.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Feuerwehrschlüsselkasten) ist der Zutritt für Einsatzkräfte auf das Gelände auch außerhalb der Arbeitszeiten zu ermöglichen.

3.5.8.2 Am Zufahrtstor ist eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung der Anlage
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
- Öffnungszeiten
- Angaben über Möglichkeiten zur Abgabe/Anlieferung von Abfällen für Privatpersonen.

Auf der Tafel ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Altholz oder sonstigen Abfällen außerhalb der Annahmezeiten vor dem Tor unzulässig ist.

3.6 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen oder die Änderung und Ergänzung der Auflagen dieses Bescheids, die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. **Öffentliche Auslegung**

Auf die öffentliche Auslegung wird verzichtet.

5. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 – 4 dieses Bescheides wird angeordnet.

6. Kostenentscheidung

- 6.1 Die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen hat die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll als Antragsteller zu tragen.
- 6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 Euro festgesetzt.
Die noch zu erhebenden Auslagen betragen 144,00 Euro.

Gründe:

I.

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1357/1 ff der Gemarkung Schönberg, Gemeinde Eiselfing) eine vom Landratsamt Rosenheim genehmigte Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Simon Zosseder, beantragte am 14.05.2021 die Erweiterung der bestehenden Genehmigung vom 27.03.2018 um die Behandlung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*) am Standort in der Gemeinde Eiselfing, Gemarkung Schönberg, Fl.Nr.1357/1.

Außerdem wurde beantragt, die Genehmigung mit Sofortvollzug auszustatten, weil im Falle einer Klage und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung mit unabsehbaren wirtschaftlichen Folgen für die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll zu rechnen wäre.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG) und örtlich Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG) zuständig.

2. Genehmigungserfordernis

2.1 Die von der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll beantragte Erweiterung der bestehenden Genehmigung vom 27.03.2018 um die Behandlung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1357/1 der Gemarkung Schönberg in der Gemeinde Eiselfing ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 1 BImSchV i.V.m. Nr. 8.11.2.1 (Verfahrensart G, Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie) sowie 8.12.1.1 (Verfahrensart G, Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Das Vorhaben stellt eine gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Änderung der o.g. Anlage dar.

2.2 Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt:

- Umweltingenieur Immissionsschutz beim Landratsamt Rosenheim
- Gemeinde Eiselfing
- Sachgebiet Abfallrecht und Abfallwirtschaft beim Landratsamt Rosenheim

- Fachkundige Stelle Wasserrecht beim Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Rosenheim
- Kreisbrandrat am Landratsamt Rosenheim
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- TÜV Süd

Seitens der beteiligten Gutachter und Fachstellen wurden unter der Voraussetzung, dass die jeweils vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Gemeinde Eiselfing hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 08.11.2021 zugestimmt.

2.3. Öffentliche Auslegung

Einer öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen bedurfte es gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG nicht, da dies vom Vorhabenträger beantragt wurde und ferner die nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu besorgen waren.

2.4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. standortbezogene Vorprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich, weil die Behandlung von Altholz nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist (§ 9 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG).

2.5. Ausgangszustandsbericht

Für dieses Vorhaben ist keine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich, da keine Gefahrstoffe in relevanter Menge vorhanden sind (s.a. § 3 Abs. 9 i.V.m. § 10 Abs.1a und § 5 Abs.4 BImSchG).

3. Sofortvollzug

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll hat für den Fall der Genehmigung des Betriebs der Anlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus wirtschaftlichen Interessen beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummern 1 - 4 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die Antragstellerin die Anlage auf lange Sicht nicht betreiben, was möglicherweise den Bestand des Betriebes in Schilchau gefährden könnte. Durch die angeordneten Auflagen ist sichergestellt, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen können. Damit sind mögliche Kläger durch diesen Bescheid nicht beschwert.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers stattzugeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern 1 - 4 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse, um sicherzustellen, dass im Falle einer Klage sämtliche Auflagen zum vorstehenden Projekt sofort vollzogen werden können. Denn nur bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nummern 8.II.0/1.1.1.2/1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht bei einer Investitionssumme unter 125.000,00 Euro eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro bis 2.000,00 Euro vor.

Für den Fall, dass die Genehmigung eine sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung usw. beinhaltet, erhöht sich die Gebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung nach einer Sondervorschrift oder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.

Die Gebühr ist zu erhöhen für eine wasserwirtschaftliche Prüfung sowie für eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal in den Bereichen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Abfallvermeidung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 Euro und höchstens um 2.500,00 Euro.

Unter Anwendung dieser Vorschriften wurde für die beantragte Amtshandlung eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 Euro festgesetzt (Gebühr in Höhe von 250,00 Euro, erhöht um 500,00 Euro für das Prüffeld Wasserwirtschaft bzw. jeweils 250,00 Euro für Lärmschutz, Luftreinhaltung und Abfallvermeidung, sowie eine Erhöhung um 30,00 Euro als 75 % des Betrags in Höhe von 40,00 Euro, der für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltene Baugenehmigung zu leisten wäre).

An Auslagen sind 144,00 Euro für die Antragsprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt – Regierung von Oberbayern- angefallen.

5. Hinweis

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).
- Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Deichsel